**RECHTSGRUNDLAGEN**

**UG**

Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen

§ 20a. (1) § 20a gilt für alle gemäß diesem Bundesgesetz sowie durch den Organisationsplan und die Satzung der Universität eingerichteten Kollegialorgane, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Prüfungskommissionen sind von der Anwendung dieser Bestimmung ausgenommen.

(2) Jedem Kollegialorgan gemäß Abs. 1 haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

(3) Sowohl der Senat als auch die Bundesregierung haben bei der Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats Abs.2 zu beachten.

(4) Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs.4 Z1, 2 und 3 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einreden der Mangelhaftigkeit der Wahlvorschläge gemäß § 42 Abs. 8d, gilt der auf Grund dieser Wahlvorschläge gewählte Senat jedenfalls im Hinblick auf Abs. 2 als richtig zusammengesetzt.

**Wahlordnung der TU WIen**

[..]

**§ 2 Wahlgrundsätze**

1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

[..]

**§ 7 Wahlvorschläge**

1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte/einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen/Wahlwerber bzw. eine Begründung für deren Fehlen durch die Zustellungsbevollmächtigte/den Zustellungsbevollmächtigten beigefügt sein; fehlende Zustimmungserklärungen sind, nach Wegfall des Hinderungsgrundes, unverzüglich nachzureichen.

3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen bei Vorliegen mehrerer Zustimmungserklärungen zu streichen. Wahlwerberinnen/Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

4) Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG hat so zu erfolgen, dass mindestens 50% Frauen in der Form zu reihen sind, dass jeweils abwechselnd eine Frau und ein Mann sowohl bei den Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern aufscheint (Reißverschlusssystem), wovon in begründeten Fällen mittels Anschließen einer stichhaltigen Begründung für deren Fehlen abgewichen werden kann. Jedem Wahlvorschlag ist im Zuge der Einreichung eine Freigabeerklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizulegen, wonach dieser keine Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben wird.

5) Die Wahlkommission hat die fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und allfällige Bedenken bzw. Einwände unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der Einreichfrist der/dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung mitzuteilen. Ebenso ist die/der Zustellungsbevollmächtigte über das Vorliegen eines Falles gem. § 7 Abs. 3 zu informieren sowie ihr/ihm Gelegenheit zur Ergänzung des Wahlvorschlages zu geben. Eine Verbesserung bzw. Ergänzung ist spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichfrist bei der Vorsitzendem/dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

6) Wurde einem Verbesserungsvorschlag gem. § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 nicht fristgerecht nachgekommen, ist der Wahlvorschlag als verspätet zurückzuweisen. Betrifft der Verbesserungsauftrag die Beibringung der fehlenden Freigabeerklärung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, so ist der Wahlvorschlag dennoch gem. Abs. 7 an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weiterzuleiten.

7) Sämtliche Wahlvorschläge sind am nächsten Arbeitstag bzw. im Falle der Einbringung von verbesserten/ergänzten Wahlvorschlägen am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Einreichfist, versehen mit allfälligen ergänzenden Unterlagen, gesammelt dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zwecks Überprüfung der Bedingungen gem. § 7 Abs. 4 zu übermitteln.

8) Dieser hat die Wahlkommission **spätestens eine Woche nach Erhalt der Wahlvorschläge** darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Schiedskommission gem. § 25 Abs. 4a UG eingeschaltet wird. Die Schiedskommission hat ihre Entscheidung unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Übermittlung des beanstandeten Wahlvorschlages/der beanstandeten Wahlvorschläge der Wahlkommission mitzuteilen. Wenn die Schiedskommission entschieden hat, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede zu Recht erhoben hat, hat die Wahlkommission den betreffenden Wahlvorschlag oder die betreffenden Wahlvorschläge zurückzuverweisen und die Zustellungsbevollmächtigte/den Zustellungsbevollmächtigten zur Verbesserung innerhalb von zwei Arbeitstagen aufzufordern. Wird der neue Wahlvorschlag nicht innerhalb dieser Frist eingebracht, wurde der Entscheidung der Schiedskommission nicht Rechnung getragen oder leidet der Wahlvorschlag nunmehr an einem der in § 7 Abs. 1 bis 3 angeführten Mängel, so ist der Wahlvorschlag durch die Wahlkommission endgültig zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung der Wahlkommission gibt es kein Rechtsmittel. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind eine Woche zur Einsicht aufzulegen.

9) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. [..]

**Satzungsteil der TU Wien zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

[..]

**§16**

Soweit der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Wahlvorschläge nicht schon vor deren Einreichung bei der Wahlkommission für die Wahl des Senates genehmigt hat, hat die Wahlkommission für die Wahl des Senates dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge vorzulegen und im Falle der Nichterreichung der [..] Frauenquote eine nachvollziehbare Begründung vorzulegen. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass der Frauenanteil [..] nicht ausreichend gewahrt ist, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Zugleich berichtet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

[..]